

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	S. 3
2. TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE" DES REGIONALPLANS.....	3
2.1 RECHTSSTREIT WEGEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHER ZIELABWEICHUNG	3
2.2 UMSETZUNG DER VORRANGGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG	5
2.3 AUSBLICK	6
3. GESAMTFORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS	7
3.1 ZUSAMMENFÜHRUNG DER FACHKAPITEL ZUM GESAMTENTWURF	7
3.2 ROHSTOFFSICHERUNGSPLANUNG	8
3.3 STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	10
4. SONSTIGE REGIONALPLANNERISCHE AKTIVITÄTSFELDER	11
4.1 DIGITALISIERUNG VON FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNEN IN DER REGION	11
4.2 REGIONALES ENERGIEKONZEPT – AKTUELLE DATEN ZU FEUERUNGSANLAGEN	12
5. UMSETZUNG DER REGIONALPLANUNG	12
5.1 MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN	12
5.2 FORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES TRIER	13
5.3 MASTERPLAN REGION HUNSRÜCK / FLUGHAFEN FRANKFURT-HAHN	17
6. KOOPERATIONEN	19
6.1 GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN DER EUREGIO SAARLORLUX+.....	19
6.2 MITWIRKUNG IN DER REGIONALKOMMISSION.....	19
6.3 LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT "HESSEN/RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND" DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG	20
7. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN HOCHSCHULEN	20
8. VERABSCHIEDUNG DES LANGJÄHRIGEN VORSITZENDEN HERRN DR. GROß	21
9. AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR	21

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht 2006 soll – wie die Berichte in den Vorjahren – allen Mitgliedern der Regionalvertretung einen Überblick über den Fortgang der verschiedenen Projekte der Planungsgemeinschaft im ausgehenden Jahr verschaffen, gleichzeitig einen Ausblick auf die Arbeitsplanung in 2007 geben und darüber hinaus eine Grundlage für die Diskussion künftiger Arbeitsschwerpunkte bieten.

2. Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans

2.1 Rechtsstreit wegen raumordnungsrechtlicher Zielabweichung

Die schon im Jahresbericht 2005 in den Blick genommene Klage einer Ortsgemeinde gegen eine versagte Zulassung der Abweichung von den Zielen der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier wurde im Berichtsjahr erst- und zweitinstanzlich entschieden. Da auch in diesem Rechtsstreit die Interessen der Planungsgemeinschaft als Planungsträgerin berührt waren, erfolgte jeweils ihre Beiladung. Die Klage der Ortsgemeinde blieb letztlich ohne Erfolg. – Dem Fall kam große Bedeutung im Hinblick auf die mögliche, die Grundzüge der in Rede stehenden Regionalplanung berührende Präzedenzwirkung und in der Folge eine hohe Aufmerksamkeit seitens der Geschäftsstelle zu. Deshalb soll hier auch noch einmal ausführlich berichtet werden.

Die Ortsgemeinde (OG) begehrte einen Standort für Windenergieanlagen in einem in der Kernzone des Naturparks "Saar-Hunsrück" liegenden Gemarkungsbereich. Einer entsprechenden Anregung der OG im Aufstellungsverfahren der o. a. Teilfortschreibung des Regionalplans 2002 konnte nach intensiver Prüfung nicht entsprochen werden, da mehrere Ausschlusskriterien des regionalplanerischen Konzeptes (Naturpark-Kernzone; regionalbedeutsame Landschaftsbildwertigkeit; regionale Erholungsbedeutung; regionale forstwirtschaftliche Bedeutung) sowie weitere Belange (avifaunistische Bedeutung, Wasserschutzgebiet) unüberwindbar entgegenstanden. Im Ergebnis sind an dem begehrten Standort nach der seit dem 07.06.2004 verbindlichen Regionalplanung raumbedeutsame Windenergieanlagen in Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig. Auch der Flächennutzungsplan der betreffenden Verbandsgemeinde stellt hier einen Windenergieausschluss dar.

Die OG verfolgte ihr Begehren weiter:

1. Am 09.10.2002 hat die OG eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturpark-Verordnung beantragt. Dem wurde mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als obere Naturschutzbehörde vom 05.08.2004 entsprochen.
2. Dagegen hat die Planungsgemeinschaft, die sich in ihren rechtlichen Interessen durch diesen Bescheid nachteilig berührt sah, am 16.08.2004 Widerspruch eingelegt und mit Schreiben vom 27.09.2004 ausführlich begründet.

3. Der Widerspruch wurde mit Bescheid der SGD Nord vom 11.11.2004 mit der formalen Begründung der Nichtwiderspruchsbefugnis der Planungsgemeinschaft (vgl. auch Kap. 2.2) zurückgewiesen, ohne auf den hiesigen materiellen Sachvortrag einzugehen.
4. Die OG beantragte sodann am 01.12.2004 die Zielabweichung von der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier zugunsten der begehrten Windenergienutzung.
5. Mit Bescheid vom 03.08.2005 hat die SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde diesen Antrag abgelehnt. Für eine Abweichungszulassung lägen weder veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse vor, noch wäre sie vertretbar. Zudem blieben die Grundzüge der Planung nicht unberührt.
6. Gegen diesen Bescheid hat die OG mit Schreiben vom 17.08.2005 Widerspruch eingelegt. Die OG rügte formal die nicht erfolgte Anhörung der OG nach Verwaltungsverfahrensgesetz vor der Antragsablehnung und verweist materiell auf die zuvor für den begehrten Windenergiestandort erfolgte Befreiung von der Naturpark-Verordnung vom 05.08.2004.
3. Mit Bescheid vom 07.09.2005 hat die SGD Nord diesen Widerspruch zurückgewiesen. Die Entscheidung über den Antrag auf Zielabweichung stelle keinen Verwaltungsakt dar. Insoweit sei der Widerspruch der OG als nicht zulässig zurückzuweisen. Auf die Rechtschutzmöglichkeit durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Trier wurde hingewiesen.
7. Am 26.09.2005 hat die OG Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz beim Verwaltungsgericht Trier eingereicht und begehrt die Verpflichtung des Beklagten, die am 01.12.2004 beantragte raumordnungsrechtliche Zielabweichung zuzulassen.
8. Mit Beschluss vom 19.10.2005 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Trier die Planungsgemeinschaft in dem Rechtsstreit gemäß § 65 Verwaltungsgerichtsordnung beigeladen, da ihre rechtlichen Interessen durch die zu erwartende Entscheidung berührt werden.
9. Mit Urteil vom 18.01.2006 hat das Verwaltungsgericht Trier die Verpflichtungsklage der OG zurückgewiesen. Das Gericht bestätigte die Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen, dass von der im Regionalplan vorgesehenen Ausschlusswirkung für Windenergienutzung nicht abgewichen werden dürfe, weil diese durch mehrere, gleichgewichtige Belange gerechtfertigt sei. Hier sei zum Einen die Lage in der Naturparkkernzone zu sehen. Weiterhin sei zu beachten, dass der begehrte Standortbereich vollständig in einem Gebiet liege, das für die landschaftsgebundene Erholung sowie für die Wald- und Forstwirtschaft von regionaler Bedeutung sei. Die Errichtung von Windrädern habe jedoch negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für den Fremdenverkehr und eine nachhaltige Waldstrukturentwicklung. Auch die zuvor von der Ortsgemeinde erreichte Befreiung von den in der Naturpark-Kernzone geltenden Verboten hinsichtlich der Anlagenerrichtung lasse diese Ausschlusswirkungen unberührt. Darüber hinaus stehe zu befürchten, dass es durch die Betriebsöle der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der der Wasserversorgung dienenden Quellen im Wasserschutzgebiet Beuren-Schwarzenbruch komme. Nicht zuletzt würde die Zulassung einer Zielabweichung die Grundzüge der Planung berühren. Ein regionaler Raumordnungsplan könne – gerade im Bereich Windenergienutzung – seine Steuerungswirkung nur entfalten, wenn seine Festlegungen strikt befolgt würden. Die Zulassung der beantragten Zielabweichung würde sich aber als Einbruchsstelle in die Gesamtkonzeption auswirken, da vergleichbare Belange auch an anderen Stellen den Ausschluss der Windenergie bewirkt hätten. – Bei dieser deutlichen Entscheidung in der Sache mit der erneuten Bestätigung der

Wirksamkeit der Regionalplanung tritt die entgegen der Landesauffassung richterlich gebilligte Klagebefugnis der Gemeinde in den Hintergrund: Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Trier stellt eine Zielabweichungsentscheidung einen Verwaltungsakt dar und ist somit auch im Wege einer Verpflichtungsklage rechtsmittelfähig.

10. Im Zuge der zugelassenen Berufung hat die OG am 16.03.2006 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erhoben. Mit Urteil vom 05.09.2006 wurde die Klage abgewiesen und die erstinstanzliche Entscheidung obergerichtlich bestätigt. Die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Da eine Nichtzulassungsbeschwerde der OG ausblieb, ist dieses Urteil seit dem 17.10.2006 rechtskräftig, und das Ende des Rechtszuges ist in diesem Fall mit erneuter Bestätigung der Wirksamkeit der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans Trier erreicht.

2.2 Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für die Bestandskraft des Regionalplans Trier, Teilfortschreibung "Windenergie", kommt es neben der Abwehr von außerhalb der Vorranggebiete begehrten raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch auf die Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung an. Denn dort sind Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung, und alle damit nicht zu vereinbarenden Funktionen oder Nutzungen sind dort ausgeschlossen.

Im Berichtsjahr betrieben mehrere OGen an Windenergiestandorten Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne, die aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfüllten, da die Nutzung der in der Teilfortschreibung "Windenergie" verbindlich festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sehr einschränkt wurde. – Trotz entsprechender Einwände in den Bauleitplanverfahren haben OGen diese Planungen zunächst weitergeführt. Ein Einlenken konnte erst erreicht werden, als sehr deutlich auf die Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung und die Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung – hier in Form eines Kommunalaufsichts- oder eines Normenkontrollverfahrens, denn Bebauungspläne müssen nicht mehr angezeigt oder genehmigt und können von den Gemeinden unmittelbar zur Rechtskraft gebracht werden – hingewiesen wurde.

Dabei kam die Frage auf, ob nötigenfalls die Planungsgemeinschaft ein Normenkontrollverfahren anstrengen könnte. Dies war nach intensiver hiesiger Prüfung in Abstimmung mit Oberer und Oberster Landesplanungsbehörde im Ergebnis zu verneinen: Die Regionalplanungsträger in Rheinland-Pfalz können gegenüber Gemeinden keine Rechtsposition im Hinblick auf die Regionalplan*umsetzung* einnehmen; die Planungsgemeinschaften sind keine anerkannten TÖB und haben keine Vollzugsaufgaben. – Im Einzelnen:

- § 47 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) setzt für die Befugnis zum Normenkontrollantrag voraus, dass der Antragsteller geltend machen kann, durch die Rechtsvorschrift "in seinen Rechten verletzt zu sein (oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden)". Bei einem Dritten – wie vorliegend der Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung – bedarf es nach der sog. Schutznormtheorie aber einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift, die subjektive Rechte des Antragstellers über Rechte der

Allgemeinheit hinaus bestimmt und ggf. schützt. Nur dann, wenn sich der Dritte auf eine Verletzung dieser Rechte berufen kann, besteht Klagebefugnis. Eine solche öffentlich-rechtliche Vorschrift ist vorliegend aber nicht erkennbar, denn die der Planungsgemeinschaft nach Raumordnungs- und Landesplanungsrecht zugewiesenen Rechte (und Pflichten) erschöpfen sich in Planungs- und Entwicklungsaufgaben; der Planvollzug ist eindeutig und ausschließlich der Landesplanungsbehörde zugewiesen.

- § 47 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO erweitert dann den Kreis der zur Normenkontrolle antragsbefugten Stellen noch um "jede Behörde", ohne weitere Anforderungen zu formulieren. Die Planungsgemeinschaft kann jedoch nicht bedenkenlos als Behörde bezeichnet werden. Folgt man allein § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Behörde "jede Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt", wäre die Planungsgemeinschaft tatsächlich eine Behörde, denn ihr obliegt nach § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Aufstellung des Regionalpläne. Allerdings hat sich in Theorie und Praxis noch kein eindeutiger Behördenbegriff durchgesetzt, und die allgemeine Rechtsliteratur (so bspw. FINKE/SUNDERMANN/VAHLE: Allg. Verwaltungsrecht, S. 99ff) knüpft weitere Voraussetzungen an den Behördenbegriff, durchgängig und an erster Stelle die Befähigung zur Ausübung hoheitlicher Gewalt, die sich unmittelbar gegenüber dem Einzelnen auswirken muss. Diese Voraussetzung erfüllt die Planungsgemeinschaft aber *nicht* und auch darauf wäre in der Folge eine Befugnis zur Normenkontrollklage *nicht* zu stützen.
- Ungeachtet der Definition des Behördenbegriffes vermittelt o. a. Rechtsvorschrift keine "Behördenpopularklage". Denn für die Klagebefugnis einer Behörde bedarf es des – insoweit ungeschriebenen – Tatbestandsmerkmals des "objektiven Kontrollinteresses". Das ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Behörde mit der Ausführung der zu beklagenden Norm betraut ist oder diese bei ihren Tätigkeiten zu beachten hat (vgl. KOPP/SCHENKE, Komm. VwGO, RdNr. 63). Auch diesen Tatbestand erfüllt die Planungsgemeinschaft Region Trier nicht: Der Vollzug der Regionalplanung obliegt den Landesplanungsbehörden, und auch das Gegenstromprinzip mit dem Berücksichtigungsgebot städtebaulicher Planungen i. S. d. § 9 Abs. 2 ROG resp. § 9 Abs. 2 LPIG ist hier nicht zielführend, denn "berücksichtigen" heißt eben nicht "beachten" und ermöglicht es dem Regionalplanungsträger, sich bei der Regionalplanaufstellung begründet über Bauleitpläne hinwegzusetzen.

Für den Vollzug der Regionalplanung kommt es also sehr auf die Landesplanungsbehörden, insbesondere auf der unteren Ebene der Kreisverwaltungen, an, die diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Stellen ebenso wie mit oberer und oberster Landesplanungsbehörde ist auch im Berichtsjahr fortgeführt und verbessert worden.

2.3 Ausblick

Nach bislang mehr als 100 (!) **Verfahren vor den Verwaltungsgerichten**, in denen der Regionalplan Trier, Teilfortschreibung "Windenergie", der Inzidentüberprüfung standgehalten hat, sind nunmehr keine erstinstanzlichen Verfahren mehr anhängig. Schon nach der höchstrichterlichen Bestätigung der Regionalplanung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.01.2005 war ein deutlicher Rückgang neuer Klageverfahren festzustellen (vgl. Kap. 2.1 des Jahresberichtes 2005). Gleichwohl sind vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nach wie vor 10 Anträge auf Berufung anhängig, die nach

hiesiger Kenntnis weder zum Ruhen gebracht noch zurückgezogen wurden und insoweit noch zur Entscheidung anstehen. – Erwähnt werden darf hier, dass in all diesen Rechtsstreiten die Hauptlast der Verfahren regelmäßig bei der beigeladenen rsp. als Beistand der Beklagten auftretenden Planungsgemeinschaft lag, denn entscheidungserheblich war immer die Frage der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Teilfortschreibung des Regionalplans als von der (beklagten) Zulassungsbehörde anzuwendende Norm. Die Erfolgsbilanz und die erreichte hohe Rechtssicherheit des Plans ist umso erfreulicher, als die Geschäftsstelle diese Aufgabe ohne den Zukauf juristischen Sachverständes alleine bewältigt hat.

Hinsichtlich der **Planungsziele** kann ebenso eine weitgehende Erfüllung erwartet werden. Die regionalplanerische Konzeption ging davon aus, Flächenvorsorge für insgesamt rund 500 Windenergieanlagen zu treffen. Nach den jährlichen Erhebungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bei den Zulassungsbehörden sind in der Region Trier bislang rund 330 Anlagen errichtet, weitere knapp 100 genehmigt und gut 50 in Genehmigungsverfahren anhängig rsp. in Planung. Damit wird es in der Region absehbar weitestgehend gelingen, den Ausbau der Windenergienutzung auf die gut geeigneten, regionalplanerisch gesicherten Standorte zu konzentrieren und gleichzeitig die übrigen Teilräume der Region begründet freizuhalten.

3. Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans

3.1 Zusammenführung der Fachkapitel zum Gesamtentwurf

Im Berichtsjahr wurde intensiv daran gearbeitet, die im Entwurf vorliegenden und von der Regionalvertretung beschlossenen Fachkapitel, die bislang unabgewogen nebeneinander stehen, zu einem ersten Gesamtentwurf des ROPneu zusammenzuführen. Dieser Vorgang ist äußerst komplex, zeit- und arbeitsaufwändig. Im Mittelpunkt stehen dabei die jeweils vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen. Insbesondere dort, wo sich flächenhafte Raumansprüche und Nutzungen überlagern, muss eine materiell- und formellrechtlich eindeutig abschließende Festlegungsform auf der Grundlage der vom Gesetzgeber bereitgestellten regionalen Plan-Instrumente gefunden werden. Dabei sind im Endergebnis räumlich überlagernde Festlegungen nur dann möglich, wenn sich die betreffenden Raumansprüche und Nutzungen nicht gegenseitig ausschließen rsp. sich nicht in unverträglichem Maße beeinträchtigen. Dazu ist, begleitet von zahlreichen Kontakten mit den Fachbehörden und Kommunen, eine Abwägungsmatrix entwickelt worden, in die der gesamte Katalog an Planfestlegungen eingestellt ist. Daneben sind normative Gebietsfestlegungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie bspw. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u. ä., zu berücksichtigen. Die Matrix (vgl. Abb. 1) muss zunächst EDV-technisch im GIS-System abgebildet und abgearbeitet werden, bevor dann eine manuelle Validierung der automatisch erzeugten Festlegungsvorschläge erfolgen kann. Ergebnisabhängig ist ggf. auch die Matrix noch einmal abzuändern. Daneben sind die Fachkapitel und die dahinterstehenden Datengrundlagen laufend aktuell zu halten und um die wenigen noch fehlenden inhaltlichen Aussagen zu ergänzen. – Zielstellung bleibt, im ersten Halbjahr 2007 der Regionalvertretung über Planungsausschuss und Regionalvorstand einen ersten Gesamtentwurf als Grundlage für das förmliche landesplanungsrechtliche Anhörungsverfahren vorzulegen. Dies schließt die Beratung über die vorgeschlagenen Abwägungen zwischen den einzelnen Fachbelangen mit ein.

3.2 Rohstoffsicherungsplanung

Breiten Raum nimmt in der o. a. Fachkapitelzusammenführung die **Rohstoffsicherungsplanung** mit ihren spezifischen Problemlagen ein. Hierzu bestehen intensive Kontakte mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), anderen Fachbehörden, Rohstoffverbänden und Kommunen. Die Rohstoffsicherungsflächen im neuen Regionalplan basieren auf mehreren Grundlagen:

- a. Die wesentliche Quelle sind die Vorschläge des Landesamtes für Geologie und Bergbau. Sie beruhen auf einer Betriebsbefragung, die Ende der 90er Jahre abgeschlossen wurde, für die aber bis heute Nachmeldungen und Umrisskorrekturen unterbreitet werden.
- b. Im Rahmen dieser Befragung sind von den Wirtschaft- und Industrieverbänden für den Rohstoffabbau zusätzliche Flächenvorschläge bei der Planungsgemeinschaft eingegangen, die gleichfalls in die Gesamtgrundlage eingestellt wurden.
- c. In 2005 hat die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft die vorgenannten Meldungen den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nochmals zur Abstimmung vorgelegt. Im Zuge dieser Gespräche wurden von einzelnen Gemeinden weitere Flächen vorgeschlagen sowie auch gewünschte Umrisskorrekturen vorgetragen. Diese zusätzlichen kommunalen Vorschläge sind ebenso in der Grundlage berücksichtigt.
- d. Eine vierte Datenquelle sind die Vorranggebietsdarstellungen des aktuell noch rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsplan aus 1985. Die dortigen Darstellungen überlagern sich teilweise mit den vorgenannten Flächen, sie sollen aber generell in die Prüfung einbezogen werden und zwar dahingehend, ob ihre rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nach wie vor als gegeben anzusehen ist oder ob der jeweilige Bereich z. B. durch erfolgten Rohstoffabbau zwischenzeitlich von der Rohstoffsicherungsplanung ausgenommen werden soll.
- e. Neben den Neuvorschlägen für den Raumordnungsplan werden nach Verfügung des Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auch die bereits jetzt genehmigten Abbaustandorte (soweit wie möglich als Vorranggebiete) in den Regionalplan aufgenommen. Diese Gebiete haben entweder eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder unterliegen wasserwirtschaftlichen bzw. naturschutzrechtlichen Regelungen.

Diese Gesamtgrundlage an Vorschlägen und genehmigten Abbaugebieten für den Rohstoffabbau wird derzeit einem Abwägungsprozess mit den anderen Nutzungsansprüchen (beispielsweise Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Wald, Arten- und Biotopschutz u.a.m.) an den jeweiligen Standorten unterzogen. Hierzu wurde ein Algorithmus entwickelt, der einen Prüfprozess durchführt mit dem Ziel, für die Standorte eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten, welchem der jeweiligen Nutzungsinteressen ein Vorrang eingeräumt werden sollte oder ob der Raumordnungsplan für ein Gebiet keine letztendliche Vorrangentscheidung treffen kann und somit lediglich überlagernde Vorbehaltsgebiete in die Kartendarstellung übernehmen kann. Bei konkretem Abbauantrag müsste dann in nachfolgenden Fachverfahren eine definitive Entscheidung über die beantragte Nutzung für den Rohstoffabbau herbeigeführt werden.

Die Geschäftsstelle bemüht sich auch weiterhin um weitestgehende Vorabklärung von Problemlagen im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Die von der Geschäftsstelle erarbeitete und insoweit vorabge-

stimmte Grundlage über die Behandlung der einzelnen Abbauvorschläge ist anschließend in den Fachausschüssen zu beraten, bevor die Beschlussgremien die Vorlage für das formale Beteiligungsverfahren des Raumordnungsplans gemäß Landesplanungsgesetz verabschieden.

Am 24. April des Berichtsjahres konnte die **Informationsveranstaltung "Rohstoffsicherung in der Regionalplanung"** zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Trier unter Mitwirkung des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit gutem Erfolg durchgeführt werden. Rund 50 Teilnehmer aus Unternehmen und Kommunen nutzten die Möglichkeit, sich über die Rohstoffplanung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Trier durch die Planungsgemeinschaft zu informieren:

- Dr. Matthias Schmitt als zuständiger Geschäftsbereichsleiter bei der IHK und Landrat Günther Schartz als stellvertretender Vorsitzender der Planungsgemeinschaft betonten in ihren Eröffnungsreden das Veranstaltungsziel, vor allem den rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region Grundlagen und Arbeitsschritte des Regionalplanungsverfahrens zu erläutern und insbesondere auch Mitwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die letztlich von den Gremien der Planungsgemeinschaft zu treffende und politisch zu verantwortende Entscheidung über die Planung könne umso qualifizierter erfolgen, je mehr Informationen einbezogen würden. Deshalb sei die Mitarbeit der Unternehmen hilfreich und geradezu erwünscht.
- In den beiden folgenden Fachvorträgen machte zunächst Geologiedirektor Dr. Friedrich Häfner vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz deutlich, dass Steinbrüche und Kiesgruben auch in der Region Trier zu typischen Elementen der Kulturlandschaft gehören. Die geologische Vielfalt mit den großen Sand- und Kieslagern in den Flusstälern, die vulkanische Prägung mit Basalt und Diabas, die Mittelgebirgslandschaften mit Quarziten als Hartsteine und daneben reiche Dolomit- und Gipslager führten zu einer großen Bandbreite der gewinnbaren Rohstoffe. Entsprechend spiele die Rohstoffindustrie in der Region Trier eine bedeutende Rolle; landesweit hingen immerhin mehr als 20.000 Arbeitsplätze vom Einsatz der heimischen Bodenschätze ab. Als Fachamt statte man die Planungsgemeinschaft mit den notwendigen Datengrundlagen zu den aus Landessicht wertvollen und zu sichernden Rohstofflagerstätten aus. An einer weitestgehenden, dauerhaften Sicherung dieser Lagerstätten im Regionalplan habe man großes Interesse, da die Rohstoffwirtschaft nicht über eine eigene Fachplanung verfüge, die diese Sicherung leisten könnte.
- Anschließend erfolgten Erläuterungen durch die Planungsgemeinschaft. Insbesondere wurde das Planungsverfahren dargestellt, um die erforderlichen, standortgebundenen Rohstoffressourcen langfristig für die Daseinsvorsorge und die Versorgung der Volkswirtschaft zu sichern. Daneben wurde aber auch deutlich gemacht, dass dem stehen oftmals der Schutz natürlicher Ressourcen und mögliche Beeinträchtigungen der gemeindlichen Entwicklung und der Bevölkerung gegenüber stehen, was die Regionalplanung als themenbreite Querschnittsplanung auch zu berücksichtigen hat. Sie hat die Funktion, im Rahmen der räumlichen Konkretisierung der Rohstoffgebiete und der Abwägung mit anderen Belangen einen gerechten Interessenausgleich zu finden. Das im Regionalplan festzulegende Ergebnis bindet Kommunen sowie Behörden und ist auch für die rohstoffgewinnenden Betriebe entscheidend, denn für die Zulassung konkreter Abbauanträge ist der Regionalplan eine maßgebliche Grundlage. Die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung für die Unternehmen wurden aufgezeigt, die sich schon jetzt im Rahmen der Planerarbeitung einbringen können.

Die anschließende Diskussion mit den Unternehmen zeigte, dass die frühe Aufklärung über das Planverfahren ein erster wichtiger Schritt im Dialog zwischen Planern und Betroffenen war. Die Besorgnis der Unternehmen, durch andere Nutzungsansprüche allzu stark eingeschränkt zu werden, wird ernst genommen, und man ist um ein transparentes Planverfahren bemüht.

3.3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach konzeptionellen Vorarbeiten steht nun mit dem "**Scoping**" der erste (förmliche) Verfahrensschritt an, in dem die Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den in der Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan (ROPneu) erfolgt.

Im Jahresbericht 2005 ist bereits auf die Notwendigkeit (rechtliche Verpflichtung) zur Durchführung einer SUP für den ROPneu und auf die hierzu abzuleistenden Arbeitsschritte hingewiesen worden. Entgegen der seinerzeitigen Ankündigung konnte der erste Arbeitsschritt – die Festlegung des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung unter Beteiligung der von den Umweltauswirkungen des Regionalplans in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen, eben das sog. Scoping – nicht bis zum Beginn des Jahres 2006 eingeleitet werden. Verantwortlich für diesen Zeitverzug waren insbesondere mehrfache Änderungen einiger wichtiger fachlicher Grundlagendaten, vor allem in den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft und Rohstoffsicherung. Dazu gesellten sich rechtliche Unsicherheiten über die Prüfpflichten des Planungsträgers sowie der vor- und nachgelagerten Planungsebenen (Landes- und Bauleitplanung) und der Fachplanungsträger (sog. "Abschichtung"), die eine solide Einschätzung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Umweltprüfung nicht zugelassen haben. Nachdem mit den jeweils zuständigen Stellen die bestehenden Probleme und anstehenden Fragen soweit gelöst werden konnten, dass eine weitere Bearbeitung des Themas möglich war, sind die Beteiligungsunterlagen zur Durchführung des Scopings in den letzten Wochen fertiggestellt worden. Die Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen steht nun unmittelbar bevor. Nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird den Gremien der Planungsgemeinschaft der Entwurf über die Festlegung des endgültigen Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zur Kenntnis gegeben.

In den Beteiligungsunterlagen zum Scoping werden auf der Grundlage des Planentwurfs in Form der noch nicht gegeneinander abgewogenen Fachkapitel die normativen Inhalte des Plans, also sämtliche vorgesehene Festlegungen außer der Begründung, auf ihre Relevanz für die Umweltprüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz und § 6a Landesplanungsgesetz) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG überprüft. Die Geschäftsstelle hat zu jeder beabsichtigten Festlegung auf der Grundlage eines Kriterienkataloges einen Vorschlag zur Behandlung im Rahmen der Umweltprüfung (Einschätzung der Umweltprüfungsrelevanz) erarbeitet.

Hierbei ist zu beachten, dass im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans *alle* – auch die aus dem vorher geltenden Plan übernommenen – Festlegungen der Umweltprüfung zu unterziehen sind, soweit sie voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen begründen können. Nachrichtliche Übernah-

men aus Fachplanungen, der Landes- und der Bauleitplanung sind als solche nicht Gegenstand der Prüfung; sie sind jedoch hinsichtlich eventueller Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Der ROPneu-Entwurf wird ferner daraufhin untersucht, bei welchen der Festlegungen ein hinreichend bestimmter Projektbezug vorliegt bzw. welche Festlegungen tatsächlich geeignet sind, eine Steuerungswirkung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu entfalten und damit einer vertiefenden Untersuchung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen schon auf regionaler Ebene zu unterziehen sind. Untersuchungsschwerpunkt bilden diejenigen Planelemente, die räumlich und sachlich einen hinreichend konkreten Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten setzen oder das Erfordernis einer FFH-(Natura-2000-)Verträglichkeitsprüfung auslösen.

Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können prüfpflichtige Festlegungen sein. Bei der Bilanzierung der Gesamtumweltsituation im Planungsraum sind auch Festlegungen mit positiver Umweltauswirkung, z. B. zum Schutz des Freiraums, heranzuziehen.

Die FFH-(Natura-2000-)Verträglichkeitsprüfung ist getrennt darzustellender Inhalt des Umweltberichts.

4. Sonstige regionalplanerische Aktivitätsfelder

4.1 Digitalisierung von Flächennutzungsplänen in der Region

Wie bereits im Jahresbericht 2005, dortiges Kap. 4.3, dargestellt, wurde Ende 2005 ein Projekt zur digitalen Erfassung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung aus den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen der Gemeinden in der Region gestartet. Die Erfassung dauert zur Zeit noch an, kann aber mit dem auslaufenden Berichtsjahr weitestgehend abgeschlossen werden.

Die Überlegung, eine regionsweit einheitliche, georeferenzierte, digital im hiesigen Geographischen Informationssystem (GIS) verfügbare Datenmindestinformation hinsichtlich der bzN vorzuhalten, indem sowohl die Flächengeometrien als auch die zulässige Art der (baulichen) Nutzung in einer Datenbank im GIS hinterlegt werden, hat sich schon jetzt als sachgerecht und mit direktem Anwendungsbezug als hochgradig praxisorientiert erwiesen. Die Daten gehen bereits in dem erfassten Stand in zahlreiche Anwendungen ein. Dabei werden mit der nunmehr räumlich verortbaren bzN auch schon weitergehende Operationen durchgeführt, wie bspw. im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans die Pufferung sensibler Nutzungen wie "Wohnen" gegenüber konkurrierender resp. mit Umweltauswirkungen behafteter Nutzungen und Raumansprüche.

Die Datenerfassung, die nur unter Zukauf externer professioneller Arbeitsleistung möglich war, verursachte Kosten in Höhe von etwa 5.200 €, wovon die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord dankenswerterweise rd. $\frac{3}{4}$ übernahm. Die Daten werden zur Einstellung in das Raumordnungskataster bei der SGD Nord zur Verfügung gestellt; Art und Umfang der Datenerfassung wurden dafür entsprechend vorabgestimmt. Zukünftig muss besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, den Datenbestand laufend aktuell zu halten.

4.2 Regionales Energiekonzept – Aktuelle Daten zu Feuerungsanlagen

Im Regionalen Energiekonzept für die Region Trier aus dem Jahr 2001 wird u. a. dem Sanierungsbedarf im Feuerungsanlagenbestand besondere Bedeutung zur Energieeinsparung und Reduzierung klimawirksamer Emissionen beigemessen. Hierzu wurden die von den Schornsteinfegern für ihren jeweiligen Kehrbezirk erfassten Daten zu diesen Anlagen ausgewertet und unter Verwendung der Parameter "Anteil der eingesetzten Brennstoffe (Öl, Gas, Feststoffe)", "Altersstruktur der Feuerungsanlagen" und "Installierte Leistung" der Sanierungsbedarf der Feuerungsanlagen je Kehrbezirk ermittelt. Grundlage hierfür bildeten die Schornsteinfegerdaten aus dem Jahr 1998.

In der 2. Hälfte des Berichtsjahres hat sich der Geschäftsstelle die Möglichkeit eröffnet, in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Bernd Hamm, Universität Trier (Mitverfasser des Energiekonzeptes) kostengünstig die aktuellen Schornsteinfegerdaten zu erwerben und eine Auswertung durchführen zu lassen (Kostenaufwand insges. 750 €). Damit besteht nun die Möglichkeit, dieses Kapitel des Regionalen Energiekonzeptes zu aktualisieren. Es ist daher vorgesehen, das Kapitel "Feuerungsanlagen" zu überarbeiten und der derzeitigen Situation anzupassen. Soweit möglich, soll hierzu auf die Mithilfe von Praktikanten zurückgegriffen, und es sollen Studienarbeiten vergeben werden. Die Geschäftsstelle wird den Gremien der Planungsgemeinschaft zu gegebener Zeit über den weiteren Arbeitsfortschritt berichten.

5. Umsetzung der Regionalplanung

5.1 Mitwirkung an Beteiligungsverfahren

Das Baugesetzbuch ist erneut in größerem Umfang durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau geändert worden. Anlass für das Gesetzgebungsverfahren war die Verpflichtung, die Richtlinie des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Recht des Städtebaus und der Raumordnung umzusetzen. Diese Umsetzung hat besondere Bedeutung für die Bauleitplanverfahren, denn künftig bedürfen alle Pläne grundsätzlich einer Umweltprüfung. Die Behördenbeteiligung ist nun zweistufig ausgestaltet. Die frühzeitige Behördenbeteiligung vor Erstellung des Planentwurfs dient vor allem dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Durch die zeitige Einbeziehung diesbezüglicher Stellungnahmen soll der Planträger in die Lage versetzt werden, die für die Abwägung erheblichen Aspekte der Umweltbelange bereits von Anbeginn in die Planaufstellung einzubeziehen.

Neben der Beteiligung am Planentwurf wurde mit dieser Regelung die Anzahl der Stellungnahmen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft in der Bauleitplanung dementsprechend verdoppelt. In sachlicher Hinsicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Bekanntgabe der regionalen Erfordernisse die Qualität der Bauleitpläne in Bezug auf die Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz der Naturgüter positiv beeinflusst hat. Außerdem war es möglich, in einen intensiveren Austausch mit den entsprechenden Entwurfsvorlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans einzutreten und auf die frühzeitige Berücksichtigung regionalplanerischer Erfordernisse hinzuwirken.

Ergänzend zur Bauleitplanung wurden in 2006 in größerer Zahl Raumordnungsverfahren und raumordnerische Prüfungen durchgeführt, die neben der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben weitere Schwerpunkte in Antragsverfahren für den Rohstoffabbau und im Ausbau der Verkehrsinfrastruktur aufweisen. Zusätzlich zum sachlichen Zusammenhang dieser beiden Sachgebiete war hierfür auch der aktuelle Entwurf zur Festlegung der künftigen Standortsicherungsflächen für den Rohstoffabbau im neuen Raumordnungsplan ausschlaggebend.

5.2 Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Region Trier

In ihrer Sitzung am 04.04.2006 hat die Regionalvertretung den Beschluss zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Region Trier (REKneu) gefasst. Ebenfalls beschlossen wurde die in Auszügen nachstehende Rahmenkonzeption mit den darin niedergelegten Inhalts- und Prozesszielen des REKneu. Wichtiges Element ist dabei, den Fortschreibungsprozess federführend zusammen mit der Initiative Region Trier e.V. (IRT) zu betreiben.

Aus dem Rahmenkonzept:

"1. Anlass

Neben der Erstellung der Regionalpläne als Hauptaufgabe verpflichtet der Gesetzgeber im § 11 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaften, auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hinzuwirken. Dafür werden Regionale Entwicklungskonzepte (REK) als besonders geeignet angesehen. Ein REK ist ein informelles Instrument, das im regionalen Maßstab auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen- / Chancen-Risiken-Analyse ein Leitbild mit Entwicklungszielen formuliert, denen umsetzungs- und handlungsorientiert konkrete Maßnahmen und Projekte zugeordnet werden können. Die Erarbeitung erfolgt dabei in einem moderierten Konsensfindungs-Prozess durch die regionalen Akteure.

Das für die Region Trier im April 1999 vorgelegte REK wurde wesentlich von der Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG), der Bezirksregierung Trier sowie der Initiative Region Trier e. V. (IRT) gestaltet und ist stark projektorientiert. Der damalige Wert des REK lag insbesondere in der innengerichteten regionalen Identitätsstiftung. Das nach außen gerichtete Ziel, eine REK-gesteuerte Strukturförderung zu erreichen, wurde dagegen nur bedingt erreicht: Die breite Projektvielfalt erschwerte die Fokussierung; für viele REK-Projekte als Bau- und Investitionsvorhaben konnten zudem die notwendigen, oftmals nicht regional bestimmbar Realisierungsvoraussetzungen nicht geschaffen werden, und die Neuausrichtung der nationalen Förderkulissen entzog dem REK'99 schließlich die ehemals zugeordnete Steuerungsfunktion. Weiterhin ist festzustellen, dass das seinerzeitige Leitbild und das Handlungskonzept heute teilweise nicht mehr zeitgemäß sind und auf veränderte Rahmenbedingungen, wie bspw. den ins Bewußtsein tretenden demographischen Wandel, treffen. Schließlich liegen in Luxemburg aktuelle, handlungsorientierte Entwicklungskonzepte vor, die eine hiesige regionale Positionierung im Hinblick auf Kooperationsoptionen erfordern.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REKneu). Dabei sollten die wichtigsten regionalen Zukunftsziele identifiziert und formuliert werden, um regional abgestimmte Handlungsschwerpunkte für die zukünftige Umsetzung regionalbedeutsamer Projekte als Beitrag für eine verbesserte regionalpolitische Handlungsfähigkeit setzen zu können. – Im Einzelnen wird für eine Fortschreibung des REK folgendes Rahmenkonzept vorgeschlagen:

2. Zielstellung und Kernelemente eines REKneu

2.1 Konzeptionell-perspektivische, schlanke Ausgestaltung durch die Erarbeitung von regionalen Entwicklungsleitlinien (Zukunftsziele) als ausdifferenziertes Leitbild in einem diskursiven Prozess mit der Option, Zielvereinbarungen zu inhaltlicher Konkretisierung, zeitlicher Reichweite und Verantwortlichkeiten der einzelnen Zukunftsziele zu treffen sowie ausgewählte, regional umsetzbare Projekte von herausragender Bedeutung zu bestimmen (Leitlinienansatz mit Handlungskonzentration tritt an die Stelle des ausdifferenzierten, breiten Maßnahmenansatzes des REK'99).

Konstituierendes Element dieses Leitlinienansatzes ist die Vision einer sicheren, Entwicklungsperspektiven bietenden Zukunft für die Region, die die im Rahmen einer vorausgehenden Chancen - Risiken - Analyse ermittelten und gewichteten regionalen Entwicklungspotenziale konsequent aktiviert. Der demographische Wandel und das Erfordernis nach der regionalen Bewältigung seiner Folgen sind dabei eine wichtige Rahmenbedingung. Die Vision richtet sich an die regionalen Akteure, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten aktiv an ihrer Realisierung mitzuwirken. Die gemeinsamen regionalen Interessen treten vor die kommunalen oder fachpolitischen Unterschiedlichkeiten; die kommunale Autonomie bleibt unberührt. Übergreifende Motive der Vision im regionalen Kontext sind:

- die Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit mit der Erhaltung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen,
- die Sicherung, Entwicklung und Inwertsetzung der natürlichen Ressourcen sowie der Schutz der Umwelt,
- die Erhaltung der sozialen Stabilität in einem attraktiven, kulturell vielgestaltigen Lebensumfeld.

Schon in diesen Motiven und der daraus abzuleitende Formulierung einzelner regionaler Entwicklungsleitlinien (Zukunftsziele) kommen sowohl Sicherungs- als auch [Entwicklungsaspekte](#) zum Ausdruck. Dabei kann auch die Sicherung des status quo- dynamische Entwicklungsmomente aufweisen, wenn durch aktives Eingreifen einer ansonsten eintretenden rückläufigen Entwicklung entgegengewirkt wird.

2.2 Ausgestaltung als gesamtregionaler Entwicklungsrahmen, der für die Einpassung teilregionaler Entwicklungskonzeptionen offen ist und zu deren Koordinierung beitragen kann.

2.3 Von den regionalen Akteuren (Arbeits- und Entscheidungsebene) inhaltsbestimmte, konsensorientierte Prozessgestaltung, die auf eine breite (politische) Zustimmung der PLG, der IRT, der Kammern sowie der Landkreise in der Region Trier und der Stadt Trier ausgerichtet ist.

2.4 Einbindung der nicht direkt an der Konzepterarbeitung beteiligten Stellen und Kommunen durch Vorstellung und Diskussion des REKneu-Entwurfs in einer öffentlichen, von PLG und IRT auszurichtenden Regionalkonferenz mit der Möglichkeit der Rückkopplung in die [Fortschreibungsprozess-Gremien der o. a. Stellen für vor der die abschließenden Beratung und Beschlussfassung über das REKneu.](#)

2.5 Zügige, ergebnisorientierte, qualifizierte Konzepterarbeitung unter Zukauf externer Arbeitsleistungen binnen Jahresfrist.

2.6 Option auf eine anschließende Einrichtung eines Ziel- und Projektmanagements (Umsetzungsphase), möglichst in den vorhandenen operativen Strukturen von PLG und IRT. Entscheidung über Art und Ausgestaltung nach Abschluss der Konzepterarbeitungsphase.

3. Prozessorganisation

3.1 -Federführung einschließlich vor- und nachbereitender Arbeitsleistungen sowie Koordinierung [der Drittleistung nach 3.3](#) durch PLG und IRT in den vorhandenen operativen Strukturen (Geschäftsstellen – GSTen), ggf. gestützt durch werkvertragliche Einzelleistungsvergaben oder sonstige Zuarbeiten Dritter. [Abweichend vom REK'99 bewusster Verzicht auf eigens für den REKneu-Prozess einzurichtende Institutionen.](#)

[3.2 Prozessbegleitung](#)

- auf der Arbeitsebene durch eine zu bildende "REK-Arbeitsgruppe" (je ein von den Landkreisen in der Region und der Stadt Trier zu benennender Vertreter, je ein Vertreter von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie Landwirtschaftskammer, Ltd. Planer PLG, Geschäftsführer IRT, Vertreter des auftragnehmenden Büros, Vertreter der oberen Landesplanungsbehörde, kooptiv Vertreter Luxemburgs),
- auf der politischen Entscheiderebene durch einen "REK-Lenkungsausschuss" (Landräte/in, Oberbürgermeister Trier, Hauptgeschäftsführer Industrie- und Handelskammer, Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer, verantw. Vertreter Landwirtschaftskammer, Vorsitzender PLG, Vorsitzender IRT, Ltd. Planer PLG, Geschäftsführer IRT, Vorsitzender/Sprecher der Fraktionen in der Regionalvertretung der PLG, Landesvertreter/in, bspw. die zuständige AL'in/ VP'in bei der SGD Nord).

3.32 Erbringung der Kernleistung (Erarbeitung des REKneu-Entwurfs; (inhaltliche) Sachleistung und Moderationsleistung) durch qualifizierte(s) Fachbüro(s); dabei zweistufige, moderierte -Einbindung der regionalen Akteure auf Arbeits- und politischer Entscheiderebene nach 3.2 in einem Moderationsprozess mit Vertretern und regionalen Entscheidern aus PLG, IRT, Kammern, Landkreisen, Stadt Trier und ggf. weiteren regional wichtigen Stellen. Im Hinblick auf die anzustrebende hohe Ergebnisqualität kann die Abwicklung über eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus einem mit REK-Prozessen vertrauten Spitzenfachbüro und einem mit den regionalen Gegebenheiten vor Ort vertrauten Fachbüro, sinnvoll sein.

3.43 Politische Beratung und Legitimierung des Prozesses und der Arbeitsergebnisse durch jeweilige Freigabe im Lenkungsausschuss sowie Beschlüsse in den Gremien von PLG und IRT (abschließende Organzuständigkeit) sowie bzw. -zustimmende Kenntnisnahme der Kreistageung in den Gremien von PLG, IRT, des Stadtrates Trier und der Kammern, Landkreisen, Stadt Trier.

4. Zeitablauf (Konzepterarbeitung)

- Jan. - März 2006: Vorgespräche PLG, IRT, Kammern; vorbereitende Arbeiten, Angebots-einholung für Kernleistung.
- März/April 2006: Beratung, Angebotsvorstellung und Beschluss zur Fortschreibung des REK in den Gremien von PLG und IRT einschließlich Vergabeentscheidung.
- April bis Ende 2006: Erarbeitungsphase mit Vorlage REKneu-Entwurf.
- bis Mitte 2007: Vorstellung, Diskussion und Beratung des REKneu-Entwurfs, dazu Veranstaltung einer Regionalkonferenz im Frühjahr 2007.
- Mitte 2007: Freigabe der REKneu-Endfassung durch Lenkungsausschuss; Beschluss über REKneu-Endfassung in den Gremien von PLG und IRT; zustimmende Kenntnisnahme der Kreistage, des Stadtrates Trier und der Kammern.

5. Kosten

5.1 Unmittelbar kostenwirksam in der Konzeptphase wird die Erbringung der Kernleistung, die Erarbeitung des REKneu-Entwurfs (Sach- und Moderationsleistung) durch qualifizierte(s) Fachbüro(s). Das Volumen der vorgelegten Angebote reicht von 62 bis 100 T€. Eine Zuschusseinwerbung zu den Gesamtkosten ist durch die PLG beim Ministerium des Innern und für Sport / oberste Landesplanungsbehörde unmittelbar nach der Vergabeentscheidung vorzusehen. Ansonsten werden die Kosten gemeinsam von PLG und IRT getragen. Die Kassenverwaltung erfolgt durch die PLG.

5.2 Mittelbar kostenwirksam in der Konzeptphase werden die Leistungen, die PLG und IRT hinsichtlich der Federführung des Prozesses zu erbringen haben (Vor- und Nachbereitung einzelner Prozessschritte, Begleitung und Koordination der extern zu erbringenden Kernleistung nach 5.1, Regionalkonferenz etc.). Diese Kosten gehen in den vorhandenen operativen Strukturen dieser Stellen auf (GSTen); ggf. sind einzelne Zusatzleistungen auf werkvertraglicher Grundlage hinzuzukaufen.

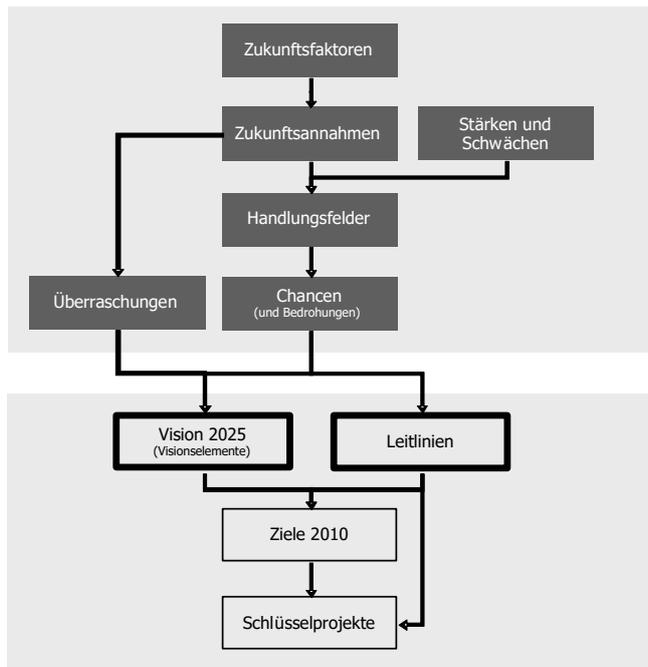
5.3 Die Kostenwirksamkeit der Umsetzungsphase ist erst nach einer Entscheidung über Einleitung und Ausgestaltung dieser Phase möglich. Naheliegender ist eine Abwicklung in den vorhandenen operativen Strukturen von PLG und IRT.

2 Abbildungen" [nebenstehend, Abb. 2 und3]

Nach entsprechender Ausschreibung durch die Geschäftsstelle wurde auf der Grundlage der notwendigen Beschlüsse des Regionalvorstands in Auftraggebergemeinschaft von Planungsgemeinschaft und IRT mit der FutureManagementGroup AG (FMG), Eltville, Herrn Pero Micic, ein Leistungsvertrag für die notwendigen Drittleistungen im REKneu-Prozess geschlossen. Darin wird eine Pauschalvergütung von insgesamt 72.000 € zzgl. MwSt. (Festpreisregelung) vereinbart, die zu einem Drittel von der IRT und zu zwei Dritteln von der Planungsgemeinschaft zu leisten ist. Zwischenzeitlich konnte für den auf die Planungsgemeinschaft entfallenden Finanzierungsanteile eine hälftige Förderung durch Landesmittel erreicht werden, so dass beide Auftraggeber faktisch Eigenmittel in etwa gleichem Umfang aufbringen müssen.

In einer umfangreichen Vorbereitungsphase von April bis Juli des Berichtsjahres wurden zunächst von der Geschäftsstelle Grundlagenmaterialien zusammengestellt, aufbereitet, ausgewertet und der FMG zur Verfügung gestellt. Zeitparallel recherchierte die FMG auswertend bundesweit Beispiele unterschiedlicher Ansätze zur Regionalentwicklung. In einem Start-Workshop am 13.07.2006 wurden mit allen nach Rahmenkonzept zu beteiligenden regionalen Akteuren auf Arbeits- und Entscheider Ebene grundlegende Vereinbarungen für den Fortschreibungsprozess getroffen und erste inhaltliche Aspekte diskutiert. Das REKneu wird danach als "Strategische Vision" angelegt, in der nach Handlungsfeldern differenzierte "Visionselemente" für einen im Jahr 2025 angestrebten Zustand formuliert werden. Diese Elemente werden durch "Ziele" konkretisiert, die bis 2010 erreicht sein sollen, wozu einzelne konkrete Projekte definiert werden. Parallel dazu werden "Leitlinien" entwickelt, an denen das Handeln der Akteure für die Zielerreichung auszurichten ist. Für die Ziele und Projekte verantwortliche Manager sollen in persona benannt werden, die dann auch Ansprechpartner im Rahmen späterer regelmäßiger Berichterstattung zu Umsetzung und Evaluierung des REKneu sind.

In drei ganztägigen Workshops auf der operativ/fachlichen Arbeitsebene und in zwei halbtägigen Workshops auf der Entscheider-Ebene konnte unter intensiver Vor- und Nachbereitung durch FMG, Planungsgemeinschaft und IRT bislang folgender Arbeitsstand erreicht werden:



Die grau unterlegten Elemente sind im Wesentlichen fertiggestellt; Visionselemente und Leitlinien liegen im Entwurf vor; Ziele und Schlüsselprojekte befinden sich in der Sammlung.

Daneben wurde durch die Geschäftsstelle eine Evaluierung des REK 1999 vorgenommen und mit den Landkreisen in der Region, der Stadt Trier sowie den Kammern validiert.

Es zeichnet sich ab, dass das im Rahmenkonzept gesetzte Zeitziel, bis zum Jahresende 2006 einen von der Entscheidergruppe angenommenen ersten Gesamtentwurf vorzulegen, nicht ganz erreicht werden kann, da zur weiteren inhaltlichen Qualifizierung zusätzliche Workshop-Arbeit mit den Akteuren auf Arbeits- und Entscheider Ebene erforderlich wird. Diese Zusatzarbeit bleibt aufgrund der mit der FMG getroffenen Festpreisregelung für Planungsgemeinschaft und IRT als Auftraggeber kostenneutral. Das weitere inhaltliche und zeitliche Arbeitsprogramm nach Rahmenkonzept – Vorlage des REKneu-Entwurfs in den Gremien von Planungsgemeinschaft und IRT Anfang 2007; Beteiligung weiterer Stellen und der Öffentlichkeit mit begleitender Regionalkonferenz im Frühjahr 2007; Beschluss in den Gremien von Planungsgemeinschaft und IRT zur Endfassung des REKneu, zustimmende Kenntnisnahmen der Kreistage, des Stadtrates Trier und der Kammern Mitte 2007 – sollte aber aus heutiger Sicht weitgehend eingehalten werden können.

5.3 Masterplan Region Hunsrück / Flughafen Frankfurt-Hahn

Die Konversion des ehemaligen Militärflughafens Hahn (Verbandsgmde. Kirchberg/Hunsrück) gilt bundesweit als hervorragendes Beispiel für eine erfolgreiche Bewältigung der Umnutzung und zivilen Wiederinwertsetzung aufgegebener Militärstandorte. Der Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn und die damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturmaßnahmen im näheren und weiteren Umfeld stellen zentrale Schwerpunkte in der Landesentwicklung dar. Auf dem Hahn soll ein Ausbaustandard hin zu einem internationalen Verkehrsflughafen erreicht werden, der für 4 Mio. Passagiere / a und 1 Mio. t Fracht / a gut ist. Daneben soll eine Entwicklung hin zum landesweit bedeutsamen Gewerbestandort gefördert werden: Auf dem Flughafen selbst sind bislang über 100 Betriebe mit knapp 2.300 Mitarbeitern ansässig; insgesamt sollen derzeit mit der Flughafenentwicklung rd. 8.000 Arbeitsplätze in Deutschland verknüpft sein. Schließlich soll der Hahn von den benachbarten Ballungsräumen Köln, Rhein-Main und Saarbrücken auf der Straße zukünftig in weniger als 1,5 h erreichbar sein. Dazu ist die Verbesserung der straßenseitigen Anbindung (A 1 / A 60 / B 50neu mit Hochmoselübergang; 4-spuriger Ausbau der B 50alt bis AS Rheinböl-

len; 6-streifiger Ausbau der A 61 zwischen AK Meckenheim und AK Koblenz; Ausbau der "Hunsrückspanne" zwischen B 41 und B 50 / 327 im Zuge von L 160 / 180 / 190) und die Herstellung einer schienenseitigen Verbindung zwischen dem Hahn und Rhein-Main unter Reaktivierung der Hunsrückbahn vorgesehen. Mit entsprechenden Grundsatzentscheidungen von Ryanair, der Flughafen Frankfurt-Hahn AG sowie von Land, Bund und Bahn im Berichtsjahr sind wichtige Weichenstellungen zur Erreichung dieser Ausbauziele getroffen worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Innern und für Sport zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 26.01.2006 zu einer Veranstaltung "Flughafen Frankfurt-Hahn: Jobmotor für die Region – Entwicklung mit der Region" nach Kirchberg eingeladen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung, die als Fachgespräch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) ausgewiesen war, stand ein Problemaufriss, wie die notwendigen planerischen und räumlichen Rahmenbedingungen zur Fortsetzung der positiven Entwicklungsimpulse gestaltet werden können, um langfristig und nachhaltig aus dem ehemaligen Militärstandort auf dem Hunsrück einen Entwicklungspol mit regionaler und landesweiter Bedeutung zu schaffen. Dafür wird neben einer hochwertigen Entwicklung auf dem Flughafen selbst auch die Entwicklung in den umliegenden Gemeinden als von besonderer Bedeutung angesehen. Daraus erwächst ein hoher Koordinierungsbedarf und ein drängendes Planerfordernis, um zu einem abgestimmten und sachgerechten räumlichen und funktionalen Nebeneinander der einzelnen Entwicklungsbausteine auf dem Flughafen und in seinem Umfeld zu gelangen.

Um möglichst rasch für öffentliche und private Investoren eine gesicherte Planungsgrundlage zu schaffen, die dann über die förmlichen Instrumente der Landes-, Regional- und Bauleitplanung weiter zu konkretisieren ist, lässt das Land eine räumlich weitgefaste Raumnutzungskonzeption (**'Masterplan für die Region Hunsrück / Flughafen Frankfurt-Hahn'**) erstellen.

Auch für die Region Trier sind der Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn als wichtiger regionsnaher Verkehrsstandort und die flankierenden verkehrlichen Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich von großem Vorteil. Dabei wird mit dem Ausbau der auf den Hahn zulaufenden Verkehrswege nicht nur dessen Erreichbarkeit verbessert, sondern auch Erschließung und Außenanbindung der anliegenden regionalen Teilräume. Über den Hahn wird auch die Region Trier an der zunehmenden Bedeutung des Luftverkehrs als wichtigem, imagebildenden Standortfaktor teilhaben können. Daneben verbessern die positiven Impulse von den sich auf und um den Hahn entwickelnden Gewerbestandorten die Arbeitsplatzsituation für Berufspendler aus der Region Trier. Entsprechende Aussagen sind im – von der Regionalvertretung im Entwurf bereits beschlossenen – Fachkapitel "Verkehr" der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Trier niedergelegt. Auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Region Trier wird nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand der Hahn in dieser Bedeutung für die Region thematisiert. Dem regionalen Abstimmungsbedarf der erforderlichen Maßnahmen kann in o. a. Raumnutzungskonzeption entsprochen werden. In diesem Rahmen sollten auch für die Region Trier relevante Einzelaspekte, wie der Ausbau der B 327 (Hunsrückhöhenstraße), die mit dem Flughafenausbau und zunehmendem Flugverkehr einhergehenden (Umwelt-) Belastungen sowie das Erfordernis einer überregional sachgerechten Arbeitsteilung zur Vermeidung von Konkurrenzen der Luftverkehrsstandorte im Saar-Lor-Lux-Raum erörtert werden können.

Die Planung hat zwischenzeitlich ihren Anfang genommen. Nach entsprechender Ausschreibung hat das ISM die FIRU (Forschungs- und Informationsges. für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung) GmbH, Kaiserslautern, federführend in Bietergemeinschaft mit BBP (Bachtler, Böhme & Partner), Kaiserslautern und DTZ Consulting & Research, Frankfurt, als Planverfasser beauftragt. Die Entwicklungsarbeit wird von einem "Lenkungsausschuss" ständig begleitet. Darin wurden neben Vertretern der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften auch der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Herr Landrat Berg-Winters, sowie die Ltd. Planerin der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Frau Donnerstag, berufen. Diese sollen in koordinierender Weise auf ihrer jeweiligen Ebene insgesamt die Interessen der betroffenen Planungsgemeinschaften und damit auch die Interessen der Region Trier vertreten. Von hier konnte erreicht werden, dass der Landkreis Bernkastel-Wittlich als von der Entwicklung auf dem Hahn unmittelbar und hauptsächlich Betroffener in der Region Trier über Frau Landrätin Läsch-Weber auch direkt im Lenkungsausschuss vertreten ist. Die ursprüngliche Absicht, auch auf der Arbeitsebene ein ständiges Begleitgremium einzurichten, wurde zugunsten von anlassbezogenen Beteiligungen dann themenorientiert ausgewählter regionaler und lokaler Akteure aufgegeben.

Die Geschäftsstelle konnte in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern bereits umfangreiche Zuarbeiten an die Planverfasser leisten und wikt in Veranstaltungen und Workshops mit. Nach dem Arbeits- und Zeitplan für die Konzepterarbeitung, die sich gegenwärtig noch in der Materialsammlung und Grundlagenermittlung befindet, soll bis zum Jahresende ein erster Konzeptentwurf erarbeitet und in einer Regionalkonferenz im März 2003 mit allen Betroffenen diskutiert werden.

6. Kooperationen

6.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in der EuRegio SaarLorLux+

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist als kommunal verfasste Gebietskörperschaft Mitglied in der EuRegio SaarLorLux+ asbl, die sich seit 1995 als gemeinnütziger Verein nach luxemburgischem Recht für eine Förderung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in der Großregion einsetzt. In die Generalversammlung der EuRegio als Mitgliedervollversammlung entsendet die Planungsgemeinschaft 6 Vertreter.

Auf der Arbeitsebene ist die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Arbeitsgruppe Raumordnung vertreten. Die AG, die seit ihrer Gründung zu 36 Arbeitssitzungen zusammengekommen ist, hat ihre Aktivitäten im Berichtsjahr eingeschränkt und kam nur einmal zusammen. Mit der Abberufung der AG-Mitglieder aus der Planungsregion Westpfalz sowie aus dem Saarland ist die AG zur Zeit personell geschwächt. Sie hat deshalb eine "Werbungsaktion" für neue Mitglieder aus dem EuRegio-Gebiet initiiert. Ungeachtet dessen wurden die Überlegungen zur Erstellung einer grenzüberschreitenden Raumordnungskarte für das EuRegio-Gebiet mit einer Übersicht ausgewählter raumordnungsrelevanter Merkmale der Großregion (z. B. Zentrale Orte, funktionale Verkehrsnetze, Biotopverbünde, Windparkstandorte etc.) als nächstes konkretes Projekt der AG vertieft.

6.2 Mitwirkung in der Regionalkommission

Das Gegenstück zur EuRegio als grenzübergreifende kommunale Organisation ist die Regionalkommission auf der staatlichen Ebene. Auch bei der Regionalkommission gibt es eine AG Raumordnung, in der die EuRegio Beobachterstatus hat, um gegenseitige Information und Koordinierung der jeweiligen Arbeitsgruppenaktivitäten zu gewährleisten. Die hiesige Geschäftsstelle wird direkt nachrichtlich über die Sitzungen der AG informiert.

Unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz begleitet die Regionalkommission ein INTERREG-III-C-Projekt, Rahmenmaßnahme "e-bird", zum "Vergleich der Planungssysteme in der Großregion" (Auftragnehmer Prof. Dr. Willy Spannowsky, FB ARUBI, öff. Recht, Universität Kaiserslautern). Dazu wurden 3 Kolloquien mit themenbezogenen Fallbeispielen aus den Teilgebieten der Großregion durchgeführt, in denen die jeweiligen Verfahren zur planerischen Vorbereitung und rechtlichen Absicherung von Vorhaben in den Bereichen Einzelhandel, Verkehr und Naturparks vorgestellt und diskutiert wurden. Die Geschäftsstelle hat diese Kolloquien im Berichtsjahr begleitet und konnte zum Themenkomplex "Naturparke" aktiv einen Erfahrungsbericht aus der hiesigen Region einbringen.

6.3 Landesarbeitsgemeinschaft "Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) "Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), in der die Planungsgemeinschaft Region Trier über den Ltd. Planer vertreten ist, kam im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Neben aktuellen landesentwicklungspolitisch und raumwirtschaftlich bedeutsamen Fragen widmete sich die LAG insbesondere der Thematik des demographischen Wandels.

Neben den regulären Sitzungen fand zudem im Berichtsjahr ein "Planerforum" unter dem Titel "Kooperation als Erfolgsfaktor für Regionen im Wandel" statt, in dem vor dem Hintergrund des Wandels der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Strategien der Raumordnung zur Bewältigung der Folgen dieser Entwicklungen unter den Leitbildern "Förderung von Wachstum und Innovation", "Daseinsvorsorge sichern" und "Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten" erörtert und diskutiert wurden. Die Geschäftsstelle hat diese Aktivitäten aus dem Blickwinkel der Region Trier begleitet.

Weiterhin wurde der Ltd. Planer im Berichtsjahr in den Arbeitskreis "Raumorientiertes Risikomanagement in Technik und Umwelt" der ARL berufen, der sich u. a. mit dem für die Region Trier wichtigen Aspekt der planerischen Vorsorge gegen Hochwassergefahren befasst.

7. Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Im Berichtsjahr 2006 bestanden Kontakte zur Universität Trier, insbesondere zu den Fachbereichen Geowissenschaften und Umweltsoziologie. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hat hierbei u. a. Seminar- und Diplomarbeiten, bspw. zu "Perspektiven für die Bitburg-Housing", unterstützt.

Daneben wurde mit der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen, zusammengearbeitet. Insbesondere konnte eine von dort ausgerichtete wissenschaftliche Fachtagung zu "Neuen Anforderungen an die Landschaftsplanung und ihr Beitrag zur Regional- und Bauleitplanung" aktiv durch einen Erfahrungsbericht aus der hiesigen Region mitgestaltet werden.

Schließlich war die Geschäftsstelle einbezogen in Forschungsprojekte der Hochschule Neubrandenburg zu "Strategien der Regionalplanung zur Bewältigung des demographischen Wandels" und der Universität Potsdam zur "Evaluation in der Landes- und Regionalplanung".

8. Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden Dr. Groß

Im Rahmen der 3. Sitzung der Regionalvertretung am 4. April im Haus Beda in Bitburg hat die Planungsgemeinschaft Region Trier ihren langjährigen Vorsitzenden, Herrn Landrat a. D. Dr. Richard Groß, verabschiedet. Zahlreiche Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft würdigten Herrn Dr. Groß für 16 Jahre, in denen er die Geschicke der Planungsgemeinschaft bestimmte. Dass die Zeit von 1990 bis 2005 eine erfolgreiche für die Regionalentwicklung war, davon zeugten die steuerungswirksamen Teilfortschreibungen des Regionalplans Trier in den Bereichen Industrie- und Gewerbe, öffentlicher Verkehr, Einzelhandel und Windenergie aus dieser Zeit sowie die schon weit fortgeschrittene Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Daneben seien zahlreiche andere Aktivitäten getreten, die die Planungsgemeinschaft als Dienstleister für die Kommunen und als kompetenten Partner in Fragen der räumlichen Planung etabliert hätten. – Anlässlich der Verabschiedung hat die Planungsgemeinschaft eine Festschrift (Info-Heft 26) herausgegeben, die neben dem Rückblick auf 16 Groß(e) Jahre auch – und das durchaus selbstkritisch – Ausblick auf die Zukunft der Regionalplanung und der Planungsgemeinschaft nimmt.

9. Ausblick auf das kommende Jahr

Das kommende Jahr wird absehbar von folgenden Arbeitsschwerpunkten bestimmt werden:

- *Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier:* Fertigung des Gesamtentwurfs, Beratung und Beschlussfassung in den hiesigen Gremien, Einleitung des förmlichen Anhörungsverfahrens nach Landesplanungsgrecht.
- *Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Region Trier:* Interne Fertigstellung des Gesamtentwurfs, Beteiligung weiterer Stellen, Ausrichtung einer Regionalkonferenz, abschließende Beratung und Be-

schlussfassung in den Gremien der Planungsgemeinschaft, der Initiative Region Trier e. V. sowie den geborenen Mitgliedern in der Planungsgemeinschaft.

- *Regionaler Raumordnungsbericht*: Fertigung des Berichtsentwurfs und Einbringung in die hiesigen Gremien.
– Nach dem neu gefassten § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) haben die Planungsgemeinschaften im Abstand von fünf Jahren einen Regionalen Raumordnungsbericht zu erarbeiten, der ein Jahr vor der gemäß § 16 LPIG erfolgenden Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig 2007 der Fall.
- *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV*: Fertigung einer Stellungnahme und Einbringung in die hiesigen Gremien. – Das Anhörungsverfahren zum LEP IV ist nach den gegenwärtigen Planungen des Landes im ersten Quartal 2007 vorgesehen.

Daneben wird das Tagesgeschäft, insbesondere die bewährte Zusammenarbeit mit Kommunen und Fachplanungsträgern einschließlich Beratungstätigkeit im Hinblick auf deren Planungen und Maßnahmen, wie gewohnt breiten Raum einnehmen.
